C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde beantragen die Rekursbestagten: 1. Es sei die Rekursbeschwerde in allen Theilen abzuweisen, eventuell 2. sei sie abzuweisen gegenüber Niederöst, weil derselbe nicht Sequester= sondern Pfandinhaber ist, alles unter Kostenfolge; indem sie im Wesentlichen bemerken: Das Kreisgericht Uri habe die Rekurrenten wegen mangelnder Legitimation abgewiesen; seine Entscheidung sei also eine prozeßerechtliche, welche sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes entziehe. Es werde bestritten, daß die B. Sidler aufrechtstehend sei. Jedenfalls sei die Beschwerde gegenüber dem Rekursbeklagten Riederöst unbegründet, da diesem freiwillig Pfand bestellt worden sei.

D. Das Kreisgericht Uri hat auf Beantwortung der Beschwerde verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Das Bundesgericht ist ohne Zweifel kompetent, da die Nekurrenten eine Verletzung des Art. 59, Abs. 1 B.=V. behaupten.
- 2. Die Beschwerbe ist aber unbegründet. Art. 59, Abs. 1 B.=B. enthält, wie das Bundesgericht schon häusig entschieden hat, lediglich eine Gewährleistung zu Gunsten des Schuldners, ohne einen ausschließlichen Gerichtsstand zwingender Natur zu statuiren. Dem Schuldner steht es frei, auf die versassungsmäßige Gewähreleistung zu verzichten und sich auch in einem andern Gerichtssstande als demjenigen des Wohnortes belangen zu lassen; es ist daher auch nur der Schuldner berechtigt, rechtliche Maßnahmen wegen Verletzung des Art. 59 Abs. 1 eit. anzusechten. Im vorliegenden Falle nun hat die belangte Schuldnerin sich gegen die im Kanton Uri ausgewirkten Arreste nicht beschwert; die Rekurrenten aber sind dazu, nach dem Bemerkten, nicht berechtigt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

V. Vollziehung kantonaler Urtheile. — Exécution de jugements cantonaux.

16. Urtheil vom 23. März 1889 in Sachen Ernft.

A. Alfred Ernit, welcher im Jahre 1881 in Winterthur mobnte, war dort dem Metger Vogt daselbst für Fleischlieferun= gen 230 Fr. '78 Cts. schuldig geworden. Im Jahre 1883 wurde fiber Ernst, der seinen Wohnitz nach Frauenfeld, Kantons Thurgau persegt hatte, bort, in Folge Insolvenzerklärung, ber Konkurs er= öffnet. Den gurcherischen Gläubigern bes Ernst wurde hievon im gurcherischen Umtsblatte burch eine vom 3. Marg 1883 batirte Bublikation der Konkurskommission des Kreises Frauenfeld Kennt: niß gegeben mit bem Beifügen: Da die Inventur keine Aktiven aufweise, so musse von einer Durchführung des Konkurses abgesehen werden; Kreditoren, welche Glückscheine verlangen, haben ihre Begehren innert 30 Tagen unter Spezifikation ihrer Forderungen bei der Notariatskanzlei Frauenfeld anzumelden. Am 30. April 1883 beschloß die Konkurskommission Frauenfeld, es seien den Gläubigern, welche Forderungen angemeldet haben, Glückscheine auszustellen und biejenigen Gläubiger, welche ihre Forberungen bis zum 30. April 1883 nicht angemeldet haben, ihrer Forderungsrechte verluftig erklärt.

B. Im Jahre 1888 erhob Metzer Logt, welcher seine Forsberung im Konkurse in Frauenseld nicht angemeldet hatte, gegen den wieder nach Winterthur zurückgekehrten A. Ernst für seine Forderung den Rechtstrieb. Ernst erhob Rechtsvorschlag, weil die Forderung durch Nichtanmeldung im Konkurse untergegangen sei. Die Rekurskammer des zürcherischen Obergerichtes ertheilte indeß, in Bestätigung der sachbezüglichen Schlußnahme des Besirksgerichtspräsidiums von Winterthur, durch Schlußnahme vom 27. Oktober 1888 die Rechtsössnung und eine hiegegen eingeslegte Kassationsbeschwerde wurde vom Kassationsgerichte des Kans

tons Zürich durch Entscheidung vom 28. Dezember 1888 abgewiesen.

C. Gegen diese Entscheidung ergriff A. Ernst mit Beschwerdeschrift vom 31. Januar/1. Februar 1889 wegen Verletzung des Art. 61 B.=V. und der eidgenössischen Konkurskonkordate den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage, das Bundesgericht möchte die Entscheidung des zürcherischen Kassationsgerichtes vom 28. Dezember vorigen Jahres als verfassungswidrig ausheben und die auf die erwähnten Bundesvorschriften gestützte Einrede des Rekurrenten im Sinne seiner vor den kantonalen Instanzen gestellten Anträge schützen, unter Kosten= und Entschädigungsfolge für die Gegenpartei. Er behauptet:

1. Der Beschluß der thurgauischen Konkursbehörde vom 30. April 1883, wodurch die Gläubiger, die ihre Forderungen im Konkurse nicht angemeldet haben, berselben verluftig erklärt werden, sei ein Civilurtheil. Derselbe erfülle vollständig die Definition eines "Civilurtheils", wie fie in der bundesgerichtlichen Entscheidung in Sachen ber solothurnischen Bank (Amtliche Samm= lung V. S. 180 u. ff.) niebergelegt fei. Daß er nicht gegen eine einzelne bestimmte Verson, sondern gegen eine Mehrheit nicht namentlich bezeichneter Personen sich richte und nur durch öffentlliche Bekanntmachung eröffnet worden sei, andere hieran nichts. Das Urtheil sei ergangen zwischen den betheiligten Gläubigern und bem Kridaren. Dasselbe sei rechtsfräftig, denn es sei von der nach thurgauischem Rechte zuständigen Behörde ausgegangen und leibe auch, wie des nähern ausgeführt wird, an keinem Nichtigkeits= grund. Das Raffationsgericht nehme an, daß für die Frage, ob die Forderung durch Nichtanmeldung im Konkurse untergegangen sei, im Gebiete des Kantons Zürich zürcherisches Recht als das Recht des Vertragsverhältnisses maggebend sei. Das sei aber nicht richtig. Sei einmal durch die zuständige Behörde des Kantons Thurgau dem Gläubiger seine Forderung in Amwendung des thurgauischen Rechtes rechtsfräftig aberkannt, so bleibe sie aber= fannt, auch wenn ber Schuldner nachträglich seinen Wohnsit in bas Gebiet eines andern Kantons verlege. Die angefochtene Ent= scheidung involvire demnach eine Verletzung des Art. 61 B.=B.

2. Dieselbe verletze aber auch die beiden das Konkursrecht be-

tressenden Konkordate vom 15. Juni 1804 und 7: Juni 1810, aus welchen sich klar ergebe, daß für die streitige Frage der thurgauische Richter zuständig gewesen und thurgauisches Recht maßgebend sei.

D. Der Rekursbeklagte trägt auf Abweisung des Rekurses unter Kosten= und Entschädigungsfolge an, indem er bemerkt:

1. Die Beschwerde sei verspätet, dieselbe hätte innert 60 Tagen, von dem obergerichtlichen Rekursalentscheide an gerechnet, eingereicht werden sollen. Das Kassationsgericht habe, wenn es auch in seinen Entscheidungsgründen allerdings inkorrekter Weise darüber sich ausspreche, die materielle Seite der Frage nicht zu prüsen gehabt, sondern habe nur untersuchen dürsen, ob die obergerichtsliche Schlußnahme an einem Nichtigkeitsgrunde leide. Da das Kassationsgericht letzteres verneine, also den obergerichtlichen Entscheid und seine Motivirung nicht aushebe, so salle seine Schlußnahme außer Betracht und müsse es bei dem, nicht rechtzeitig angesochtenen, obergerichtlichen Entscheide bewenden.

2. Eine Verletzung des Art. 61 B.=B. liege nicht vor. Denn der Beschluß der Konkurskommission Frauenseld vom 30. April 1883 sei kein Urtheil. Der Rechtsstreit zwischen Ernst und Bogt sei zur Zeit noch gar nicht beurtheilt. Auch wenn Bogt im Kanton Thurgau klagen würde, so könnte ihm dort nicht die Einrede der abgeurtheilten Sache entgegengestellt, sondern müßten die Einwendungen richterlich geprüft werden, welche er der Berufung des Ernst auf den fraglichen Beschluß entgegensstellen könne. Dieser Beschluß, welchem eine Parteiverhandlung nicht vorangegangen und der dem Rekursbeklagten niemals erzössende Bersügung, und kein richterliches Urtheil in einem Parteisfreit über Privatrechte. Er könnte unter Umständen einem solchen zur Grundlage dienen, sei aber nicht selbst eines.

3. Wie die das Konkursrecht betreffenden Konkordate verletzt sein sollten, sei nicht einzusehen. Ernst habe beabsichtigt, seiner Schulden auf billige Weise dadurch loszuwerden, daß er seinen Wohnsitz sormell für kurze Zeit nach Frauenseld verlege und dort in aller Stille und ohne einen Heller Aktiven konkurstre. Diesem Manöver haben die kantonalen Inskanzen gewiß mit Recht den richterlichen Schutz verweigert.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Die Einwendung der Verspätung des Rekurses ist undegründet. Das Kassationsgericht hat die Beschwerde des Rekurrenten nicht etwa als unstatthaft zurückgewiesen, sondern materiell geprüft, insbesondere auch untersucht, ob etwa durch die Entscheidung der obergerichtlichen Rekurskammer Art. 61 B.=V. versletzt sei. Es unterliegt demnach keinem Zweisel, daß die binnen 60 Tagen von der Eröffnung der kassationsgerichtlichen Entscheidung an eingereichte Beschwerde rechtzeitig eingereicht ist.
- 2. Der vom Rekurrenten angerufene Beschluß ber Konkurs= kommission Frauenfeld vom 30. April 1883 ist nun aber kein Civilurtheil im Sinne bes Art. 61 B.=B.: benn berfelbe erscheint nicht als eine richterliche Entscheidung in einer konkreten Brivat= rechtsstreitigkeit, sondern blos als eine, das Konkursverfahren abschließende, Verfügung der, mit richterlicher Gewalt wohl gar nicht ausgestatteten, Konkursbehörde. Die Feststellung, die Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, seien ihrer Forderungsrechte verluftig gegangen, enthält nicht ein den einzelnen betheiligten Gläubigern gegenüber erlaffenes rechtskräftiges Urtheil, auf welches die Einrede der abgeurtheilten Sache begründet werden könnte, sondern nur einen allgemeinen Ausspruch der Konkursbehörde über die gesetzlichen Folgen der Durchführung des Konkurses. Wird im einzelnen Kalle streitig, ob diese gesetzliche Folge wirklich eingetreten sei, so ist darüber vom Richter zu entscheiden; der allgemeine Ausspruch der Konkursbehörde ent= scheibet nicht rechtsfräftig darüber, ob ein Gläubiger zur Anmelbung seiner Forderung auch wirklich verpflichtet gewesen sei. Demnach ist Art. 61 B.=B. nicht verlett.
- 3. Ebensowenig sind dies die das Konkursrecht betreffenden eidgenössischen Konkordate. Keines dieser Konkordate enthält eine Bestimmung darüber, nach welchem örtlichen Rechte (ob nach dem Rechte des Konkursortes oder nach dem die Forderung im Allgemeinen beherrschenden örtlichen Rechte) die Frage zu beantworten sei, ob die Richtanmeldung einer Forderung im Konkurse deren Untergang nach sich ziehe. Dieselben statuiren vielmehr einzig den Grundsatz der Universalität und Attraktivkraft des Konkurses (für das bewegliche Vermögen) sowie (das Konkordat

nom 15. Juni 1804) das Prinzip der Gleichbehandlung sämmtlicher schweizerischer Gläubiger.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

VI. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen. Différends de droit public entre Cantons.

17. Urtheil vom 28. Juni 1889 in Sachen Solothurn gegen Aargau.

A. Jakob Müller, von Gränichen, Kantons Aargau, verehe= lichte fich am 30. April 1885 in Danikon, Kantons Solothurn, mit Glife Schurmann von Daniton und erkannte babei gleich= zeitig ein von dieser am 19. Oktober 1881 außerehelich gebornes Rind Lina als das seinige an. Der Gemeinderath von Danikon reklamirte hierauf beim Gemeinderathe von Granichen die Ausstellung von Ausweisschriften für dieses Kind, das durch die nachfolgende Che seiner Eltern legitimirt worden fei und bamit bas Burgerrecht seines Vaters erworben habe. Der Gemeinderath von Granichen verweigerte indeg die Ausstellung von Ausweisschriften, weil die Legitimation eine fingirte sei; J. Müller sei, wie jowohl er felbst als seine Chefrau anerkennen, nicht der Bater des Kindes Lina. Hierauf rief ber Gemeinderath von Danikon die Intervention bes Regierungsrathes von Solothurn an, und letzterer ftellte wirklich beim Regierungsrath des Kantons Aargau das Begehren: Es möchte biefer bie Gemeinde Granichen zur Ausstellung von Ausweisschriften ober zur Bestreitung ber Legitimation auf dem Prozeswege verhalten. Der Regierungsrath bes Kantons Margau lehnte durch Schreiben vom 17. April 1888 dieses Begehren ab, mit der Begründung, der Beweis dafür, daß J. Müller der Bater bes vorehelichen Kindes seiner Chefrau sei, liege ber Gemeinde